

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO KAR-GS 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 49

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Religion. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Religion mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft, mit dem zweiten Teilstudiengang des Bachelorstudiums sowie mit zwei Lernbereichen kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Katholische Religion verfügen über vertiefte theologische Kenntnisse und über ausgeprägte fachdidaktische Kompetenzen, auch in historischer Perspektivierung, in Bezug auf den Religionsunterricht in der Grundschule. Sie verfügen über Grundkenntnisse der Religions- und Konfessionsgeschichte, die eine Verortung der katholischen Kirche im ökumenischen Dialog bzw. in einem religiös und säkular pluralistischen Schulumilieu ermöglichen; und sie sind in der Lage, auf der Basis jeweils aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zeitgemäße Lehrangebote auf dem Hintergrund der Glaubens- und Lebenswirklichkeit von Grundschülerinnen und Grundschülern unter den Bedingungen einer postmodernen, medialen und transkulturellen Gesellschaft zu gestalten und zu evaluieren. Im Praxissemester haben sie ihre Lehrerfahrungen in der Schule vertieft und wissenschaftlich angeleitet reflektiert. Sie können Lehr-Lern-Prozesse im Bereich der Religion und in einem zeitgemäßen Religionsunterricht unter transkulturellen Bedingungen kompetenzorientiert planen, analysieren und beurteilen.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Katholische Religion sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Religionsdidaktik	Lernbereich 1	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 2: Ökumene und Weltreligionen für Grundschullehrkräfte	Lernbereich 2	Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 3: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in § 12 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsformen angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Religionsdidaktik	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 2: Ökumene und Weltreligionen für Grundschullehrkräfte	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 3: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 5: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang: 50-60 S.)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Tabea Scheel

Dekanin der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg